

70. Verstößt die Ausführungsbestimmung I Absf. 2 Satz 2 zu § 76 der Eisenbahnverkehrsordnung, wonach die vom Empfänger beantragte unmittelbare Weiterwendung des Frachtguts von der Eisenbahn abgelehnt werden kann, gegen den sogenannten Beförderungszwang der Eisenbahn?

§GB. § 453. Eisenbahnverkehrsordnung §§ 3, 76.

I. Zivilsenat. Urte. v. 21. März 1925 i. S. L. & Co. (Kl.) w. Deutsche Reichsbahnges. (Bekl.). I 350/24.

I. Landgericht Beuthen O./S.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Klägerin bezog im Mai und Juni 1920 von den Berg- und Hüttenwerken C. und L. Zinkerze, die sie an das L.-Werk in Sch. bei Beuthen O.-Schl. weiter verkaufte. Um ihrer Abnehmerin die Bezugsquelle nicht preiszugeben, sandte sie die Zinkerze zunächst mit der Eisenbahn an die Anschrift eines Spediteurs in Rattowitz, der dann seinerseits die Wagen ohne Umladung mit neuem Frachtbrief an das L.-Werk aufgeben sollte. Ein Teil der Zinkerzladungen ist in dieser Weise befördert worden. Dagegen hat die Eisenbahn eine derartige Weiterbeförderung von 13 in der Zeit vom 23. bis 29. Juni und von 7 am 1. und 2. Juli 1920 in Rattowitz eingetroffenen Bahnwagen zunächst verweigert und erst am 5. und 6. Juli 1920 zugelassen. Durch das Stehenbleiben der beladenen Wagen in Rattowitz erwuchsen Wagenstandgelder, die die Bahn von dem Rattowitzer Spediteur als Empfänger erhob. Die Klägerin verlangte als dessen Rechtsnachfolgerin die Erstattung dieser Wagenstandgelder, weil sie die Weigerung der Bahn für unberechtigt hielt. Ferner forderte sie aus dem gleichen Grunde und, weil die Weigerung nur aus Schikane geschehen sei, von der Eisenbahn den ihr durch das verspätete Eintreffen in Sch. entstandenen Schaden, da im Juli die Verbandspreise herabgesetzt worden seien. Das Landgericht verurteilte die Eisenbahn zur Erstattung der Wagenstandgelder und stellte den Schadenersatzanspruch dem Grunde nach fest.

Die Berufung der Eisenbahn führte zur Klageabweisung. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Gründe:

Die Entscheidung der Rechtsfrage hängt wesentlich von der Gültigkeit der Ausführungsbestimmung I Abs. 2 Satz 2 zu § 76 EBN. ab. Zu der letztgenannten Bestimmung, die von der Ablieferung handelt, fügt die Ausführungsbestimmung I Abs. 1 Nr. 4 hinzu, daß der im Frachtbrief bezeichnete Empfänger, statt das Gut abzunehmen, auch die Anweisung erteilen kann, es solle dieses mit neuem Frachtbrief von der Bestimmungsstation nach einer anderen

Station gesandt werden. In Satz 2 des Absatzes 2 dieser Ausführungsbestimmung ist dann gesagt: „Die Ausführung der Anweisung kann abgelehnt werden.“

Nach § 453 HGB. darf die Eisenbahn, von hier nicht in Frage kommenden Ausnahmen abgesehen, die Übernahme von Gütern zur Beförderung nicht ablehnen. Die Klägerin hält die wiedergegebene Ausführungsbestimmung mit dem in § 453 HGB. angeordneten sogenannten Beförderungszwang der Eisenbahn nicht für vereinbar und die Revision macht dies erneut unter Hinweis auf § 3 EBD. geltend.

Dieses Vorbringen ist zwar nach § 471 HGB. an sich beachtlich, aber nicht begründet, und es muß im Ergebnis dem Vorderrichter beigetreten werden, der die Ausführungsbestimmung über das Ablehnungsrecht für gültig hält. In § 453 HGB. ist von „Übernahme von Gütern zur Beförderung“, die nicht verweigert werden könne, die Rede, in § 3 EBD. allgemein von der „Beförderung“. Darauf legt die Revision Wert, augenscheinlich deshalb, weil sie meint, daß damit auch die Fortsetzung der Beförderung des Frachtguts im Sinne der Umbehandlung getroffen werde. Allein die Verschiedenheit der Wortfassung bedeutet keinen sachlichen Unterschied. Auch bei der Umbehandlung wird ein neuer Frachtvertrag abgeschlossen, das Gut somit aufs neue übernommen (zu vgl. Kundnagel, 3.—4. Aufl. S. 22), nur daß hier eine Entladung und eine Neubeladung erspart werden. Mit dieser Unterscheidung wird also nichts gewonnen. Vielmehr läßt sich die Frage nur beantworten, wenn man prüft, ob durch Ablehnung der Umbehandlung tatsächlich der Empfänger in die Unmöglichkeit versetzt wird, das Gut weiter befördern zu lassen. Davon kann jedoch keine Rede sein. Ohne die Anweisung des Empfängers würde zunächst der Frachtvertrag in der üblichen Weise abzuwickeln gewesen sein. Der Empfänger hätte also gemäß § 80 EBD. das Frachtgut abzunehmen und den Bahnwagen zu entladen gehabt und er wäre dann in keiner Weise gehindert gewesen, das Gut alsbald aufs neue bei der Bahn zur Beförderung nach einem anderen Ort aufzuliefern. Hier greifen nun die Ausführungsbestimmungen ein, die im Gegensatz zu den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und der Eisenbahnverkehrsordnung reines Vertragsrecht darstellen (§ 2 EBD.). Diese Ausführungsbestimmungen

geben dem Empfänger, der das Frachtgut gleich weiter versandt haben will, die Möglichkeit, seinen Zweck unter Ersparung der Ausladung und Neubeladung in der Weise zu erreichen, daß er bloß einen neuen Frachtvertrag mit der Eisenbahn abschließt. Darin liegt selbstverständlich eine erhebliche Vereinfachung des Geschäftsgangs für den Empfänger. Nur einen Anspruch auf Gewährung dieser Erleichterung soll der Empfänger nicht haben, was durchaus verständlich ist. Denn an sich hat er kein Recht, den Bahnwagen, auf dem das Frachtgut befördert worden ist, länger zu behalten, als zur Entladung erforderlich ist. Auf der Empfangsstation werden meist neue Beförderungsaufträge zur Erledigung vorliegen und die Zahl der verfügbaren Wagen wird regelmäßig nur begrenzt sein. Eine Anweisung des Empfängers im Sinne der Ausführungsbestimmung I Abs. 1 Nr. 4 zu § 76 E.O. könnte also, wenn ihr unbedingt zu entsprechen wäre, unter Umständen für die Abwicklung des Güterverkehrs zu Schwierigkeiten führen, weshalb die Bahn hier — im Gegensatz zur nachträglichen Verfügung des Absenders nach § 73 E.O. — freie Hand behalten soll und Entladung verlangen kann. Die Umbehandlung des Frachtguts nach I Abs. 1 Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen zu § 76 E.O. ist somit ihrem Wesen nach nur eine besondere Art der Abwicklung des Frachtvertrags (zu vgl. auch R.G.Z. Bd. 102 S. 94). Lehnt daher die Eisenbahn die Ausführung der Anweisung des Empfängers ab, so verbleibt es bei der regelmäßigen Abwicklung des Frachtvertrags, ohne daß jedoch durch die Ablehnung dem Empfänger irgendwie verwehrt würde, sogleich im Anschluß daran einen neuen Frachtvertrag mit der Bahn abzuschließen.

Die Gültigkeit der streitigen Ausführungsbestimmung steht hier nach außer jedem Zweifel. Daß sich aber die Eisenbahn nicht aus § 826 B.G.B. haftbar gemacht hat, ist vom Vorderrichter mit rechtlich einwandfreier und im übrigen auf Tatsachenvürdigung gestützter Begründung dargelegt worden.